



Stadtrat

Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
info@stadtgossau.ch
www.gossau.ch



Protokoll Nr. 491/2022

2022-24

Sitzung vom 31. März 2022

01.26.100

Zustellung am 5. April 2022

Geschäftsreglement Stadtparlament; Totalrevision 2022

I. Sachverhalt

1. Nach Art. 29 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse. Das Parlament hat sein Geschäftsreglement am 7. Mai 2013 erlassen. Das Reglement wurde am 6. Dezember 2016 und 16. Februar 2021 mit jeweils einem Nachtrag ergänzt.
2. Eine Arbeitsgruppe des Präsidiums hat bis Ende 2021 verschiedene Anliegen für Änderungen resp. Ergänzungen des Geschäftsreglements gesammelt. Ebenfalls haben die Stadtschreiberin und die Stadtkanzlei Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht. Die Anliegen und Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge wurden konsolidiert und in das bestehende Reglement eingefügt. Dabei hat sich gezeigt, dass der Einschub zahlreicher Artikel die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit beeinträchtigen, weshalb nun eine Totalrevision vorgesehen ist. Die Totalrevision des Geschäftsreglements liegt nun im Entwurf vom 25. März 2022 vor.

II. Erwägungen

1. Der Stadtrat dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussert sich zu den ihn direkt oder indirekt betreffenden Änderungen gerne wie folgt:
2. Art. 9 Aufgaben
Der Einschub c) entspricht nicht der analogen Bestimmung im Geschäftsreglement der Stadt Wil. Der Stadtrat beantragt, auf den Einschub c) zu verzichten oder ihn wie folgt zu formulieren:
Die Geschäftsprüfungskommission c) kann dem Parlament beantragen, dass für von ihr bezeichnete Geschäfte mit der Behandlung des Budgets zur Auslösung des Kredits eine separate Parlamentsvorlage verlangt wird:
3. Artikel 30 Einladung und Geschäftsverzeichnis
Sämtliche Prozessbeteiligten in der Stadtverwaltung und der Stadtrat bemühen sich, den Mitgliedern des Parlaments den Geschäftsbericht und das Budget so frühzeitig wie möglich zuzustellen. Die Einhaltung der Frist von 30 Tagen ist aber davon abhängig, wann die gedruckten Unterlagen in der Stadtkanzlei eintreffen. Der Prozess für Budget und Geschäftsbericht ist aktuell zeitlich sehr eng geplant. Alternativ müsste die Budgetberatung des Parlamentes am 2. oder 3. Dienstag des Monats angesetzt werden.
4. Art. 35 Medien
Der Stadtrat sieht bezüglich der vorgeschlagenen Änderung keinen Regelungsbedarf.
5. Art. 36 Optische und akustische Aufnahmen
Der Stadtrat erachtet die vorgeschlagene Neuerung als problematisch vor dem Hintergrund des Rechts am eigenen Bild und Wort der Mitglieder des Parlamentes. Ebenso können optische und akustische Aufnahmen Privater nachträglich von diesen verändert werden. Auch ergibt sich mit der vorgeschlagenen Änderung eine Konkurrenz zum offiziellen Livestream.

6. Art. 51 Besondere Vorlagen

Der Stadtrat unterstützt die Beratung der Legislaturziele im ersten Halbjahr im Parlament. Er gibt aber zu bedenken, dass damit der Verwaltungsaufwand und somit der Kernaufwand erhöht wird.

7. Art. 57 b) Postulat

Neu sollen auch Postulate zu Geschäften eingereicht werden können, für die das Parlament nicht zuständig ist. Die Anzahl Vorstösse und damit der Verwaltungsaufwand und somit der Kernaufwand für die Beantwortung werden zunehmen.

8. Art. 60 Dringlicherklärung (Motion und Postulat)

Die Bestimmung ist problematisch in der praktischen Umsetzung. Unter Umständen ist der Zeitraum zu knapp für fundierte Abklärungen. Der Stadtrat sollte die Möglichkeit erhalten, sich nach der Begründung des Erstunterzeichners ebenfalls zur beantragten Dringlichkeit äussern zu können, bevor das Parlament darüber abstimmt. Der Stadtrat empfiehlt, diesen Artikel nicht in Anwendung zu bringen oder ihn wie folgt zu formulieren:

Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Motion oder eines Postulats dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen. **Anschliessend wird der Stadtrat angehört.**

In diesem Fall wird die Motion oder das Postulat in der nächsten Parlamentssitzung behandelt.

9. Art. 65 Dringlicherklärung und Traktandierung (Interpellation)

Die Bestimmung ist problematisch in der praktischen Umsetzung. Unter Umständen ist der Zeitraum zu knapp für fundierte Abklärungen. Der Stadtrat sollte die Möglichkeit erhalten, sich nach der Begründung des Erstunterzeichners ebenfalls zur beantragten Dringlichkeit äussern zu können, bevor das Parlament darüber abstimmt (vgl. nachfolgenden Formulierungsvorschlag):

Das Stadtparlament kann die Behandlung einer Interpellation auf Antrag des Erstunterzeichners dringlich erklären. Nach Bekanntgabe der eingegangenen Vorstösse wird über die Dringlichkeit abgestimmt. Dabei erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die Möglichkeit, die Dringlichkeit kurz zu begründen. **Anschliessend wird der Stadtrat angehört.**

In diesem Fall wird sie an der nächsten Sitzung behandelt.

In den anderen Fällen werden die eingereichten Interpellationen im Einvernehmen mit dem Stadtrat auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten oder übernächsten Sitzung gesetzt.

10. Art. 74 Elektronische Abstimmung

Der Stadtrat begrüsst diesen Punkt und ist bereit, die Sach- und Personalkosten für die Anschaffung einer elektronischen Abstimmungsanlage auf Antrag des Parlamentes ab dem Jahr 2023 ins Budget aufzunehmen.

11. Gemäss Offerte der EOTEC AG, Muttenz, vom 18. März 2022, deren Abstimmungsanlage im Wiler Stadtparlament eingesetzt wird, belaufen sich die Kosten für deren Anschaffung auf rund CHF 18'500.–. Das Wiler Stadtparlament zeigt die Abstimmungsergebnisse auf einem separaten Beamer an. Sollte dies auch gewünscht sein, müsste für den Fürstenlandsaal ebenfalls ein solcher wie auch eine Leinwand (Kosten rund CHF 800) beschafft werden. Dazu kommt der jährlich wiederkehrende Personalaufwand von rund CHF 2'500 für den Auf- und Abbau der elektronischen Abstimmungsanlage sowie den IT-Support während der Parlamentssitzungen.

Die Bedienung und der Betrieb der elektronischen Abstimmungsanlage soll wie im Wiler Stadtparlament durch das Parlament bzw. durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler erfolgen.

12. Art. 78 Urnenabstimmungsvorlagen

Der Stadtrat begrüsst die Möglichkeit zur Abgabe einer kurzen und sachlichen Darstellung seiner Haltung zu Urnenabstimmungsvorlagen.

13. Art. 83 Protokoll

Art. 83 regelt einzig, welchen Inhalt das Protokoll der Parlamentssitzung aufweisen muss, äussert sich aber nicht zur Art der Protokollierung (Beschlussprotokoll, Kurzprotokoll, Verhandlungsprotokoll oder Vollprotokoll). Aktuell werden die Parlamentssitzungen mit einem Verhandlungsprotokoll protokolliert.

Der Stadtrat regt die Einführung eines Kurzprotokolls an mit der Begründung, dass sich damit der Aufwand für die Protokollierung und Lektüre reduzieren würde, zumal Parlamentsprotokollen ohnehin keine Funktion in etwaigen Rechtsmittelverfahren zukommt. Damit würden einzig die Voten und Aussagen protokolliert, die für die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse wesentlich sind. Dies würde sich auf die Verwaltung der Präsidialabteilung entlastend wirken.

III. **Beschluss**

1. Der Stadtrat nimmt die Totalrevision des Geschäftsreglements Stadtparlament zur Kenntnis.
2. Er dankt dem Parlament für die wohlwollende Berücksichtigung seiner Rückmeldungen gemäss obenstehender Erwägungen.

Auszug an

Mitglieder Stadtparlament (mit Parlamentsversand)
Hochbauamt
Informatikdienst

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin